

UCITS V

Prospekt

und

Fondsvertrag

inklusive teilfondsspezifischer Anhänge

Stand 13. März 2024

arvy funds

**OGAW nach liechtensteinischem Recht
in der Vertragsform**

(nachfolgend der "OGAW")

(Umbrella-Konstruktion)

Asset Manager:



Verwaltungsgesellschaft:



Die Organisation des OGAW im Überblick

Verwaltungsgesellschaft:	LGT Fund Management Company Ltd. Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz
Verwaltungsrat:	Ivo Klein, Präsident Mitglied der Geschäftsleitung, LGT Bank AG, Vaduz Lars Inderwildi, Mitglied Head Operations, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz Dr. Magnus Pirovino, Mitglied
Geschäftsleitung:	Thomas Marte, LL.M, CEO Armin Eder, PhD, Mitglied
Asset Manager:	Teilfonds: arvy funds - arvy equity fund arvy AG Claridenstrasse 36, CH-8002 Zürich
Vertriebsstelle:	arvy AG Claridenstrasse 36, CH-8002 Zürich
Verwahrstelle:	LGT Bank AG Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer des OGAW:	PricewaterhouseCoopers AG Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich
Vertreter in der Schweiz:	OpenFunds Investment Services AG, Seefeldstrasse 35, CH-8008 Zürich
Zahlstelle in der Schweiz:	Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Börsenstrasse 16, CH-8022 Zürich

Der OGAW im Überblick

Name des OGAW:	arvy funds
Rechtliche Struktur:	OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
Umbrella-Konstruktion:	Ja, mit 1 Teilfonds
Gründungsland:	Liechtenstein
Gründungsdatum des OGAW:	24. November 2023
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
Rechnungswährung des OGAW:	Die Rechnungswährung der einzelnen Teilfonds ist in Anhang A angegeben
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des OGAW erfolgt auf der Basis des Prospektes, des Fondsvertrages und der "Wesentlichen Anlegerinformationen" (Key Information Document bzw. "**KID**") sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und insbesondere im Fondsvertrag inklusive Anhang A enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des OGAW durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Fondsvertrag nebst Anhängen oder in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind im Prospekt (Ziffer 11 "Steuervorschriften") erläutert.

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. In Anhang B "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" sind Informationen bezüglich des Vertriebs in einzelnen Ländern enthalten. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anleger werden aufgefordert, die Risikobeschreibung in Ziffer 8 "Risikohinweise" zu lesen und diese zu berücksichtigen, bevor sie Anteile des OGAW erwerben.

Anteile des OGAW dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten (gemäss untenstehender Definition) weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile des OGAW wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (im Folgenden: "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Staates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (im Folgenden: "**Vereinigten Staaten**"). Der OGAW ist und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert.

Die Anteile des OGAW dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne von Regulation S des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen des OGAW in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind ebenfalls unzulässig. Die Anteile des OGAW werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Anteile des OGAW wurden nicht von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (im Folgenden: "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten geprüft oder genehmigt; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospekts bzw. die Vorteile der Anteile des OGAW geprüft.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Ferner dürfen Anteile des OGAW folgenden Personen/Vehikeln weder angeboten, verkauft noch an diese ausgeliefert werden: (i) einem Bürger oder Personen mit Wohnsitz in den USA; (ii) einer nach den Gesetzen der USA oder eines ihrer Bundesstaaten gegründeten Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft; (iii) einem Trust, bei dem (A) ein Gericht in den Vereinigten Staaten die primäre Aufsicht über dessen Verwaltung hat und (B) bei dem eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, Kontrolle über sämtliche

wesentlichen Entscheidungen des Trusts auszuüben; (iv) einem Nachlass ("estate"), dessen Erträge ungeachtet ihrer Herkunft der US-Einkommenssteuer unterliegen, anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge ungeachtet ihrer Herkunft der US-Einkommenssteuer unterliegen, und/oder Rechtsträger mit US wirtschaftlich Berechtigten, US beherrschenden Personen oder US Partnern/Grantors/Begünstigten und/oder (v) einer Person/einem Rechtsträger, die/der gemäss den Abschnitten 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code sowie gegenwärtigen oder zukünftigen Vorschriften des US-Finanzministeriums oder offiziellen Auslegungen davon oder steuerlichen oder regulatorischen Gesetzen, Regelwerken oder Usancen, die aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Verträgen oder Übereinkommen zwischen Regierungsbehörden angenommen wurden, die entsprechende Abschnitte des US Internal Revenue Code (nachfolgend zusammenfassend als "**FATCA**" bezeichnet) umsetzen, entweder als "Nonparticipating Foreign Financial Institution (NPFPI)", "Nonparticipating Financial Institution (NFI)" oder "Recalcitrant Account Holder (unkooperativer Kontoinhaber)" behandelt wird oder als solche gilt oder (vi) Personen, die im Sinne von Regulation S des Act von 1933 und/oder des US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten. Demzufolge darf das Investment insbesondere von nachfolgend genannten Anlegern nicht erworben werden (nicht abschliessende Liste):

- US-Staatsbürger, einschliesslich Doppelbürger;
- Personen, die in den USA Wohnsitz haben bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Inhaber von Green Cards) und/oder deren hauptsächlichster Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen etc.;
- Unternehmen, die sich als transparent für US-Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Unternehmen, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US-Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugewiesen werden;
- Rechtsträger mit US wirtschaftlich Berechtigten, US beherrschenden Personen oder US Partnern/Grantors/Begünstigten;
- "Nonparticipating Foreign Financial Institutions (NPFPIs)", "Nonparticipating Financial Institutions (NFIs)" oder "Recalcitrant Account Holders (unkooperativer Kontoinhaber)" für FATCA-Zwecke; oder
- US-Personen im Sinne von Regulation S des Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile unterliegen ferner den geltenden Sanktionsregimen¹, deren Umsetzung im Liechtensteinischen Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) vom 10. Dezember 2008 geregelt ist.

¹ Die LGT Gruppe hat sich verpflichtet, die von den Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union, den G7-Staaten sowie die von Liechtenstein verhängten Sanktionen einheitlich einzuhalten, auch wenn kein Zusammenhang zwischen der betreffenden LGT Gruppengesellschaft und diesen Regimen besteht.

Inhaltsverzeichnis

Die Organisation des OGAW im Überblick	2
Der OGAW im Überblick	3
Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung	4
TEIL I: Prospekt des arvy funds.....	8
1 Verkaufsunterlagen	8
2 Der Fondsvertrag	8
3 Allgemeine Informationen zum OGAW.....	8
4 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds	9
5 Organisation	10
6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	13
7 Anlagevorschriften.....	14
8. Risikohinweise	23
9. Beteiligung am OGAW	28
10. Verwendung des Erfolgs.....	36
11. Steuervorschriften.....	36
12. Kosten und Gebühren	37
13. Informationen an die Anleger	40
14. Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des OGAW.....	40
15. Andere Umstrukturierungen	41
16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	42
17. Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	42
Teil II Fondsvertrag des arvy funds	43
Präambel.....	43
I. Allgemeine Bestimmungen	43
Art. 1 Der OGAW	43
Art. 2 Verwaltungsgesellschaft.....	43
Art. 3 Aufgabenübertragung	44
Art. 4 Verwahrstelle	44
Art. 5 Wirtschaftsprüfer	44
Art. 6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil.....	44
Art. 7 Ausgabe von Anteilen	45
Art. 8 Rücknahme von Anteilen	46
Art. 9 Umtausch von Anteilen	47
Art. 10 Late Trading und Market Timing	48
Art. 11 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	49
Art. 12 Datenschutz	49
Art. 13 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen	50
Art. 14 Verkaufsrestriktionen	51
II. Strukturmassnahmen	51
Art. 15 Verschmelzung	51
Art. 16 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte.....	51
Art. 17 Kosten der Verschmelzung.....	51
III. Andere Umstrukturierungen	52
Art. 18 Andere Umstrukturierungen	52
IV. Auflösung des OGAW, seiner Teilfonds und Anteilklassen	52
Art. 19 Im Allgemeinen.....	52
Art. 20 Beschluss zur Auflösung.....	52
Art. 21 Gründe für die Auflösung	53
Art. 22 Kosten der Auflösung	53
Art. 23 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle.....	53
Art. 24 Kündigung des Verwahrstellenvertrages.....	53
V. Anteilklassen und Bildung von Teilfonds.....	53
Art. 25 Bildung von Teilfonds und Anteilklassen	53
Art. 26 Dauer der einzelnen Teilfonds	54
VI. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	54

Art. 27 Anlagepolitik.....	54
Art. 28 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen.....	54
Art. 29 Zugelassene Anlagen	54
Art. 30 Nicht zugelassene Anlagen.....	55
Art. 31 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente	55
Art. 32 Anlagegrenzen.....	56
VII. Kosten und Gebühren.....	59
Art. 33 Laufende Gebühren	59
Art. 34 Einmalige Kosten zulasten der Anleger.....	62
Art. 35 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)	62
Art. 36 Gründungskosten	62
Art. 37 Verwendung des Erfolgs	62
Art. 38 Zuwendungen.....	62
Art. 39 Informationen für die Anleger	63
Art. 40 Berichte.....	63
Art. 41 Geschäftsjahr	63
Art. 42 Änderungen am Fondsvertrag.....	63
Art. 43 Verjährung.....	63
Art. 44 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	64
Art. 45 Allgemeines	64
Art. 46 Inkrafttreten.....	64
Anhang A: Teilfonds im Überblick	65
I. arvy funds - arvy equity fund	65
Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	71
Anhang C: Vergütungsgrundsätze und -praktiken	74

TEIL I: Prospekt des arvy funds

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des entsprechenden Teilfonds erfolgt auf der Basis des derzeit gültigen Fondsvertrages und des Anhangs A "Teilfonds im Überblick ". Dieser Fondsvertrag wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht anzubieten. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos die "Wesentlichen Anlegerinformationen" (Key Information Document, KID) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, Fondsvertrag, Anhang A "Teilfonds im Überblick" oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt, Fondsvertrag oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichen.

Der Prospekt und Fondsvertrag inklusive Anhang A "Teilfonds im Überblick" sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des Fonds ist der Fondsvertrag inklusive Anhang A "Teilfonds im Überblick ". Lediglich der Fondsvertrag inklusive der Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik in Anhang A "Teilfonds im Überblick" unterliegen der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KID), der Fondsvertrag und der Anhang A "Teilfonds im Überblick" sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum OGAW bzw. zu seinen Teilfonds sind im Internet unter www.lafv.li und bei der LGT Fund Management Company Ltd., Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

2 Der Fondsvertrag

Der Fondsvertrag umfasst einen allgemeinen Teil sowie den Anhang A "Teilfonds im Überblick ". Der Fondsvertrag und der Anhang A "Teilfonds im Überblick" sind in diesem Dokument vollständig wiedergegeben. Der Fondsvertrag und der Anhang A "Teilfonds im Überblick" können von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Der Fondsvertrag und der Anhang A "Teilfonds im Überblick" sowie jede seiner Änderungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Jede Änderung des Fondsvertrages sowie des Anhangs A "Teilfonds im Überblick" wird im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan des OGAW ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

3 Allgemeine Informationen zum OGAW

Der arvy funds (im Folgenden: OGAW) wurde am 24. November 2023 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden: UCITSG) gegründet.

Der Fondsvertrag und der Anhang A "Teilfonds im Überblick" wurden am 24. November 2023 von der FMA genehmigt und der OGAW wurde am 07. Dezember 2023 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Der Fondsvertrag und der Anhang A "Teilfonds im Überblick" traten erstmalig am 04. Dezember 2023 in Kraft.

Der OGAW ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden: UCITSG).

Der OGAW hat die Rechtsform eines vertraglichen Investmentfonds. Ein Investmentfonds ist eine durch einen inhaltlich identischen Vertrag begründete Rechtsbeziehung mehrerer Anleger zu einer Verwaltungsgesellschaft und einer Verwahrstelle zu Zwecken der Vermögensanlage, Verwaltung und Verwahrung für Rechnung der Anleger in Form einer rechtlich separaten Vermögensmasse (der "Fonds"), an der die Anleger beteiligt sind.

Soweit im UCITSG und in der UCITSV oder in zwingend direkt anwendbarem EWR-Recht nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach diesem Fondsvertrag und, soweit im Fondsvertrag keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit auch dort keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) in der jeweils geltenden Fassung über die Treuhänderschaft entsprechend.

Der OGAW ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Verwaltung des OGAW besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen gemäss Art. 51 UCITSG zu investieren. Der OGAW oder jeder seiner Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft.

In welche Anlagegegenstände die Verwaltungsgesellschaft investieren darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem UCITSG, dem Fondsvertrag und dem Anhang A "Teilfonds im Überblick".

Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines Teilfonds sind allein die Anleger dieses Teilfonds nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Es ist vom Vermögen der anderen Teilfonds getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds auflegen. Der vorliegende Prospekt sowie der Fondsvertrag inklusive Anhang A "Teilfonds im Überblick" werden bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen des OGAW bzw. dessen Teilfonds anerkennt jeder Anleger den Fondsvertrag inkl. fondsspezifische Anhänge, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Fondsvertrages und Prospekts, des Jahres- bzw. Halbjahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

4 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Fondsvertrag und den Anhang A "Teilfonds im Überblick". Anleger, Erben oder sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW nicht verlangen. Die Details

zu den einzelnen Teilfonds werden für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und den Prospekt und Fondsvertrag inklusive Anhang A "Teilfonds im Überblick" entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschliesst innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Dieser Prospekt und Fondsvertrag inklusive Anhang A "Teilfonds im Überblick", Anhang B "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" und Anhang C "Vergütungsgrundsätze und -praktiken" gilt für alle Teilfonds des OGAW.

4.1 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem Anhang A "Teilfonds im Überblick".

4.2 Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschliessen, innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilsklassen zu bilden.

Gemäss Art. 25 des Fondsvertrages des OGAW können mehrere und künftig weitere Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Weitere Informationen zu den Anteilsklassen sind der Ziffer 9.2 zu entnehmen

4.3 Bisherige Wertentwicklung der Teilfonds

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Webseite des LAFV unter www.lafv.li sowie im KID oder gegebenenfalls im entsprechenden Dokument für weitere Vertriebsländer der Verwaltungsgesellschaft zum jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen und die Anleger können nicht davon ausgehen, dass sie den investierten Betrag bei der Rücknahme wiedererhalten.

5 Organisation

5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

5.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV), nach den Bestimmungen des ABGB und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

5.3 Verwaltungsgesellschaft

LGT Fund Management Company Ltd. (im Folgenden: "Verwaltungsgesellschaft"), Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, Handelsregister-Nummer FL-0002.004.353-5.

Die LGT Fund Management Company Ltd. wurde am 31. August 1999 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss Kapitel III des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde zugelassen und auf der offiziellen Liste der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 3.0 Millionen und ist zu 100% einbezahlt.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach liechtensteinischem Recht.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Fondsvertrages und des Anhangs A "Teilfonds im Überblick".

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um in ihrem Namen für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des OGAW zusammenhängen.

Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken sind in Anhang C beschrieben.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW befindet sich auf der Webseite des LAFV unter www.lafv.li.

5.3.1 Verwaltungsrat

Präsident	Ivo Klein Mitglied der Geschäftsleitung, LGT Bank AG, Vaduz
Mitglieder	Lars Inderwildi Head Operations, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz Dr. Magnus Pirovino

5.3.2 Geschäftsleitung

Vorsitzender	Thomas Marte, LL.M.
Mitglied	Armin Eder, PhD

5.4 Asset Manager

Aufgabe des Asset Managers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des jeweiligen Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in Prospekt, Fondsvertrag und Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Asset Manager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, unter Beachtung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Asset Manager abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

Weitere Informationen und Angaben zum Asset Manager sind im teilfondsspezifischen Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu finden.

5.5 Vertriebsstelle

Als Vertriebsstelle für die Teilfonds fungiert die arvy AG, Claridenstrasse 36, CH-8002 Zürich.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der arvy AG abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit weitere Vertriebsstellen einsetzen.

5.6 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für die Teilfonds fungiert die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz.

Die Verwahrstelle verwahrt das Vermögen für Rechnung des OGAW bzw. der Teilfonds. Sie kann es mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem (UCITSG) und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag, und den konstituierenden Dokumenten des OGAW. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von OGAW vor. Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente auf gesonderten Konten, die auf den Namen des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden und überwacht, ob die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den OGAW.

Die Anlage von Vermögensgegenständen in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagevorschriften und den Vorschriften des UCITSG vereinbar ist.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des OGAW.

Die Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Art. 33 UCITSG. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgen.
- die Bewertung der Anteile des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgt,
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des OGAW der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den OGAW überwiesen wird,
- die Erträge des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten verwendet werden;
- die Cashflows des OGAW ordnungsgemäss überwacht werden und insbesondere zu gewährleisten, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines OGAW von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Weitere Informationen und Angaben zur Verwahrstelle sind im teilfondsspezifischen Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu finden.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgabe unter Beachtung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen auf andere Unternehmen (Unterverwahrstellen) übertragen.

Informationen über das Verwahrstellennetzwerk und die Liste der Unterverwahrstellen, an die die Verwahrstelle die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten delegiert hat, können über den folgenden Link abgerufen werden: www.lgt.li/verwahrstellennetzwerk.

Zusätzlich stellt die Verwahrstelle auf Anfrage Informationen über den aktuellen Stand des Verwahrstellennetzwerkes und die Liste der Unterverwahrstellen zur Verfügung. Aus den genannten Unterverwahrstellenbeziehungen ergeben sich für die Verwahrstelle keine Interessenkonflikte. Die Verwahrstelle stellt auf Anfrage zusätzliche Informationen über etwaige Interessenkonflikte zur Verfügung, die sich aus den Unterverwahrstellenbeziehungen ergeben können.

Informationen über die Verwahrstelle

Die Anleger des OGAW haben jederzeit die Möglichkeit persönlich bei der Verwahrstelle kostenlos Informationen auf dem neuesten Stand über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle, die Unterverwahrer, die möglichen Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrer und der Unterverwahrer sowie Informationen über den OGAW unter den oben erwähnten Kontaktdaten zu beantragen.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

5.7 Administrationsstelle

Die Fondsadministration für die Teilfonds ist delegiert an die LGT Financial Services AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und LGT Financial Services AG abgeschlossener Administrationsvertrag.

5.8 Wirtschaftsprüfer des OGAW und der Verwaltungsgesellschaft

Als Wirtschaftsprüfer fungiert PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich.

Der OGAW und die Verwaltungsgesellschaft haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den in Artikel 29 des Fondsvertrags sowie nach den im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

6.1 Ziel der Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

6.2 Anlagepolitik der Teilfonds

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Die in Art. 28 ff des Fondsvertrags dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds im Anhang "Teilfonds im Überblick" enthalten sind.

6.3 Rechnungs-/Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden im Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

6.4 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

7 Anlagevorschriften

7.1 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

7.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer der unter Ziffer 7.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

7.1.3 Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

7.1.4 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

7.1.5 Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Art. 51 UCITSG oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

7.1.6 Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;

- b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
- d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Buchstaben a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7.1.7 Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

7.2 Nicht zugelassene Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht:

- a) mehr als 10% des Vermögens je Teilfonds in andere als die in Ziffer 7.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- b) Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
- c) ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

7.3 Anlagegrenzen

A. Für jedes Teilfondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

7.3.1 Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.

7.3.2 Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.

7.3.3 Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Emittentengrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 7.3.5 und die Schuldverschreibungen nach Ziffer 7.3.6 nicht berücksichtigt.

7.3.4 Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 7.3.1 und 7.3.2 darf ein Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
- c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

7.3.5 Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.

- 7.3.6** Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- 7.3.7** Die in Ziffer 7.3.1 bis 7.3.6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35% des jeweiligen Teilfondsvermögens.
- 7.3.8** In Abweichung von Ziffer 7.3.3 und im Einklang mit Art. 56 UCITSG dürfen nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von ein und demselben staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds muss zumindest Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Gesamtbetrags des Vermögens nicht überschreiten dürfen.
- 7.3.9** Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds in Schuldverschreibungen folgender Aussteller mehr als 35% des Wertes eines Teilfonds anlegen, sofern es sich bei den Emittenten oder Garanten um folgende öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen handelt:
- sämtliche Staaten aus der OECD
 - sämtliche öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus der OECD
 - African Development Bank
 - Asian Development Bank
 - Council of Europe Social Development Fund
 - Eurofima
 - European Atomic Energy Community
 - European Bank for Reconstruction & Development
 - European Economic Community
 - European Investment Bank
 - European Patent Organization
 - IBRD (World Bank)
 - Inter-American Development Bank
 - International Finance Corporation
 - Nordic Investment Bank
- 7.3.10** Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in Ziffer 7.3 genannten "Anlagegrenzen" als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Emittentengrenze auf zusammen 20% des Vermögens des Teilfonds angehoben.
- 7.3.11** Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Anteile desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen.
- 7.3.12** Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds Ziel des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder

Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

7.3.13 Die Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teilfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer konstituierenden Dokumente insgesamt in Anteile anderer OGAW oder mit OGAW vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und
- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder -rücknahme zum einen auf der Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teilfonds gibt.

7.3.14 Machen die Anlagen in Ziff. 7.3.11 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus muss der teilfondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teilfonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 7.3.11, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.

7.3.15 Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW bzw. Teilfonds Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.

7.3.16 Ein Teilfonds darf Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:

- a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
- b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
- c) 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

7.3.17 Ziffer 7.3.15 und 7.3.16 sind nicht anzuwenden:

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
- b) auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;

- c) auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Ziffer 7.3.1 - 7.3.17 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

- 7.3.18** Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
- 7.3.19** Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat das Teilfondsvermögen bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
- 7.3.20** Ein Teilfonds muss die Anlagegrenzen binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung nicht einhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

Werden die unter Ziffer 7.1 und 7.3 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

C. Aktive Anlagegrenzverstösse:

- 7.3.21** Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

- 7.4.1** Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 7.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- 7.4.2** Die Kreditaufnahme durch einen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".
- 7.4.3** Ein Teilfonds darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den Teilfonds noch die Anleger.
- 7.4.4** Ziffer 7.4.3 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

7.5 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

7.5.1 Derivative Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft darf unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Unter keinen Umständen darf der OGAW bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnet-towert des Portfolios des Teilfonds nicht überschreitet. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Nettovermö-gens eines Teilfonds nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Bei der Be-rechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Mark-tentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen des OGAW in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen von Ziffer 7.3 ff. nicht zu berücksichtigen.

In diesem Rahmen kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den OGAW insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt ("Ausübungszeitpunkt") oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus be-stimmten Preis ("Ausübungspreis") zu kaufen ("Kaufoption" / "Call") oder zu verkaufen ("Verkaufsoption" / "Put"). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für die Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäss seinen im Fondsvertrag genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu ein- em im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds ge- mäss seinen im Fondsvertrag und Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Teilfonds Devisenterminkontrakte abschliessen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Tauschgeschäfte ("Swaps")

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlage- grundsätze Swapgeschäfte abschliessen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensge- genständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschliesslich, um Zins-, Währungs-, Asset-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch "Synthetische Wertpapiere" genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note) mit einem Zins- oder Währungs- swap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der Teilfonds gemäss seinen im Fondsvertrag und Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik genannten Anlagezielen in die zugrundeliegenden Basiswerte investieren darf.

Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Techniken für die Verwaltung von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Teilfonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere gelten, sowie Credit Default Swaps im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Credit Default Swap ("CDS")

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrundeliegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrundeliegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse ("credit event") fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses ("cash settlement"). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden ausserbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann - um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschliesslichen Interesse des OGAW als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäss Ziffer 7.3 des Prospekts sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt regelmässig nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden. Die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung wird überwacht. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Credit Linked Note ("CLN")

Bei einer Credit Linked Note ("CLN") handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds anwenden darf. Der Prospekt sowie gegebenenfalls Anhang A "Teilfonds im Überblick" des Fondsvertrag sind diesfalls entsprechend zu ändern.

7.5.2 Wertpapierleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt für den OGAW keine Wertschriftenleihe.

7.5.3 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt für den OGAW keine Pensionsgeschäfte.

7.6 Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung des Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, um dessen Gegenparteiisiko zu reduzieren. Entgegengenommene Sicherheiten sind für den Teilfonds bei der Verwahrstelle oder deren Beauftragten zu hinterlegen. In diesem Abschnitt wird die von der Verwaltungsgesellschaft in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des OGAW entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft kann die von ihr entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteiisikos verwenden, falls sie die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Alle Sicherheiten, die nicht aus Barmitteln bestehen, sollten von guter Qualität und hoher Liquidität sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der ungefähr der Bewertung vor dem Verkauf entspricht.

Sie sollten zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie mit angemessen konservativen Abschlägen (Haircuts) versehen wurden.

Sie sollten von einer Einheit ausgegeben worden sein, die von der Gegenpartei unabhängig ist und die den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen dürfte.

Sie sollten ausreichend breit über Länder, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein, mit einem maximalen Engagement von zusammengekommen 20% des Nettovermögenswerts (NAV) des Teilfonds in einzelnen Emittenten, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten. Ein Teilfonds kann davon im Einklang mit dem weiter oben unter 7.3.5 - 7.3.8 stehenden Vorschriften abweichen.

Sie sollten jederzeit ohne Rückgriff auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei von der Verwaltungsgesellschaft verwertbar sein.

Höhe der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Verkaufsprospekt geltenden Limits für Gegenparteiisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die die Verwaltungsgesellschaft für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die die Verwaltungsgesellschaft unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die minimalen Haircuts, die die Verwaltungsgesellschaft zum Tag dieses Prospekts für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können im Einzelfall strenger sein und sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument

Sicherungsinstrument	Bewertungsmultiplikator (%)
Bargeld (CHF, EUR, GBP, JPY, USD)	100
Staatsanleihen (OECD Mitgliedsstaaten sowie supranationale Organisationen und Einrichtungen (z.B. IWF))	100
Unternehmensanleihen	99
Wandelanleihen	95
Aktien (Nur Titel die in Hauptindizes enthalten sind; weitere Restriktionen zur Verminderung des Konzentrationsrisikos)	95
Exchange Traded Funds (ETF) Nur ETF die vollständig besichert sind, soweit sie Wertpapiere nicht selbst halten	95

Anlage der Sicherheiten

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in anderer Form als Barmittel entgegen, so darf sie diese nicht verkaufen, anlegen oder belasten.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von Barmitteln entgegen, so können diese:

- a) als Einlagen bei Kreditinstituten angelegt werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder, falls sich ihr Sitz in einem Drittstaat befindet, konservativen Aufsichtsregeln unterliegen, die von der FMA als mit den Aufsichtsregeln des Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden;
- b) in Staatsanleihen von erstklassiger Qualität angelegt werden;
- c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer konservativen Aufsicht unterliegen, und die Verwaltungsgesellschaft jederzeit in der Lage ist, den vollen Betrag der Barmittel einschliesslich darauf aufgelaufener Beträge zurückzuverlangen; und/oder
- d) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in den Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds) investieren.

Die angelegten Barsicherheiten sollten im Einklang mit den Diversifikationsanforderungen diversifiziert werden, die für Sicherheiten gelten, die nicht in Form von Bargeld gestellt wurden und die vorstehend beschrieben wurden.

Einem Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den

ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

7.7 Anlagen in Anteile an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Teilfonds darf gemäss seiner speziellen Anlagepolitik sein Vermögen in andere OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren. Die Anlagegrenzen gemäss Ziffer 7.3 sind zu beachten, wobei die Teilfonds bis zu 20% ihres Teilfondsvermögens in die vorgenannten OGAW investieren dürfen.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des OGAW noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem OGAW Gebühren berechnen.

8. Risikohinweise

8.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang A "Teilfonds im Überblick".

8.2 Allgemeine Risiken

Neben den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Der Wert der Anlagen ebenso wie das aus ihnen erzielte Einkommen kann fallen oder steigen. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds auch tatsächlich erreicht werden wird, es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird oder das Einkommen oder Einkommen in bestimmter Höhe erzielt wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Am Erwerb der Anteile interessierte Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieses OGAW unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt und Fondsvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds des OGAW haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Der OGAW bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie bilden. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem OGAW bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine "Gegenpartei") ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da eine Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und der OGAW muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es können zudem Liquiditätsrisiken bestehen, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in einer falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt der OGAW bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der OGAW bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem OGAW bzw. dem Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des OGAW in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der OGAW bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem OGAW und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der

Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des OGAW in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der OGAW dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für den OGAW bzw. den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das UCITSG und den im Fondsvertrag vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den OGAW bzw. den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände (z.B. nur spezifische Branchen, Märkte oder Regionen/Länder) zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezifische Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesem Fall ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dies ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des OGAW bzw. des Teilfonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können zu erheblichen Kursrückgängen führen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um ein Verlustrisiko des Teilfonds, das sich daraus ergibt, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds kann steuerrechtlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des OGAW bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner können sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des OGAW bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von Steuerprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem OGAW bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem OGAW bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Änderung der steuerlichen Behandlung des Fonds

Steuerliche Risiken können aufgrund von Unsicherheiten im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung des OGAW entstehen. Es ist möglich, dass sich die einschlägigen (in- und ausländischen) Steuergesetze und -vorschriften oder die Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften oder die Praxis der Steuerbehörden im Laufe der Zeit ändern oder dass die in diesem Prospekt dargelegten steuerlichen Erwägungen von den zuständigen (in- und ausländischen) Steuerbehörden oder Gerichten nicht akzeptiert werden. Anleger des OGAW tragen daher das Risiko, dass sich die steuerliche Behandlung des OGAW aufgrund von Änderungen der Steuergesetze und -vorschriften oder der Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften oder der Praxis der Steuerbehörden im In- und Ausland, nach dem Datum dieses Prospekts, ändert. Dies könnte die von einem Anleger aus seiner Anlage in den OGAW erzielten Gewinne erheblich verringern.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Rahmen des geltenden Fondsvertrages durch eine

Änderung des Prospekts und des Fondsvertrages inklusive Anhang A "Teilfonds im Überblick" jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Fondsvertrages

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in dem Fondsvertrag das Recht vor, die Fondsvertragsbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss dem Fondsvertrag möglich, den OGAW oder einen Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen"). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Risiken durch vermehrte Rückgaben und Zeichnungen

Liquidität fliesst dem jeweiligen Teilfondsvermögen durch Kauf bzw. Verkaufsaufträge zu bzw. ab. Die Zuflüsse und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Teilfonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Teilfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Teilfondsvermögen belastet und können die Wertentwicklung beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Teilfondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis eines Teilfonds in einem bestimmten Zeitraum positiv aus, kann dieser Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken sein. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch ändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Soweit ein Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, wenn und soweit der Teilfonds verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Umstände in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), die potenziell negative Auswirkungen auf die Werthaltigkeit einer Anlage haben können. Nachhaltigkeitsrisiken lassen sich u.a. in physische Nachhaltigkeitsrisiken und Transitionsrisiken unterteilen. Weitergehende Erläuterungen zur Art und Weise des Einbezugs von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen und den erwarteten Auswirkungen auf die Rendite sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" enthalten.

Physische Nachhaltigkeitsrisiken:

Physische Nachhaltigkeitsrisiken sind Nachhaltigkeitsrisiken, die durch die Auswirkungen des Klimawandels entstehen. Sie können aus kurzfristigen Ereignissen (z.B. Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen, etc.), sowie aus langfristigen Veränderungen des Klimas (z.B. Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen, etc.) entstehen und führen zu Markt-, Kredit- und operationellen Verlusten.

Transitionsrisiken:

Transitionsrisiken sind die Risiken negativer finanzieller Auswirkungen, die sich aus den derzeitigen oder künftigen Folgen des Übergangs zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft ergeben.

Operationelle Risiken (einschliesslich Cybersicherheit und Identitätsdiebstahl)

Eine Investition in den OGAW kann wie jeder Fonds operationelle Risiken beinhalten, die sich etwa aus Verarbeitungsfehlern, menschlichen Fehlern, unzureichenden oder fehlgeschlagenen internen oder externen Prozessen, System- und Technologieausfällen, personellen Veränderungen, dem unbefugten Zugriff und Fehlern von Dienstleistern, wie der Verwaltungsgesellschaft oder dem Administrator, ergeben. Auch wenn der OGAW versucht, solche Ereignisse durch Kontrollen und Überwachung zu minimieren, kann es dennoch zu Fehlern kommen, die dem OGAW Verluste verursachen könnten.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, der Administrator und die Verwahrstelle (und ihre jeweiligen Gruppen) unterhalten jeweils Informationstechnologie-Systeme. Wie jedes andere System könnten diese Systeme jedoch Cyberangriffen oder ähnlichen Bedrohungen ausgesetzt sein, die zu Datenschutzverletzungen, Diebstahl oder einer Beeinträchtigung der Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft, des Asset Managers, des Administrators und/oder der Verwahrstelle führen können. Cyberangriffe oder ähnlichen Bedrohungen können auch die Fähigkeit beeinträchtigen, Positionen zu schliessen, sowie zur Aufdeckung oder Verfälschung sensibler und vertraulicher Informationen führen.

Ungeachtet des Vorhandenseins von Strategien und Verfahren zur Aufdeckung und Verhinderung solcher Verstösse und zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit solcher Informationen sowie des Vorhandenseins von Geschäftskontinuitäts- und Notfallwiederherstellungsmassnahmen zur Abschwächung solcher Verstösse oder Störungen auf der Ebene des OGAW und seiner Beauftragten können solche Sicherheitsverletzungen potenziell auch zu einem Verlust von Vermögenswerten führen und ein erhebliches finanzielles und/oder rechtliches Risiko für den OGAW darstellen.

9. Beteiligung am OGAW

9.1 Verkaufsrestriktionen

Allgemein dürfen Anteile der Teilfonds nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist. Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Vereinigte Staaten

Anteile des OGAW dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten (gemäss untenstehender Definition) weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile des OGAW wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (im Folgenden: "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Staates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (im Folgenden: "**Vereinigten Staaten**").

Der OGAW ist und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert.

Die Anteile des OGAW dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne von Regulation S des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen des OGAW in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind ebenfalls unzulässig.

Die Anteile des OGAW werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Anteile des OGAW wurden nicht von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (im Folgenden: "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten geprüft oder genehmigt; darüber

hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Fondsvertrages bzw. die Vorteile der Anteile des OGAW geprüft.

Dieser Fondsvertrag darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Ferner dürfen Anteile des OGAW folgenden Personen/Vehikeln weder angeboten, verkauft noch an diese ausgeliefert werden: (i) einem Bürger oder Personen mit Wohnsitz in den USA; (ii) einer nach den Gesetzen der USA oder eines ihrer Bundesstaaten gegründeten Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft; (iii) einem Trust, bei dem (A) ein Gericht in den Vereinigten Staaten die primäre Aufsicht über dessen Verwaltung hat und (B) bei dem eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, Kontrolle über sämtliche wesentlichen Entscheidungen des Trusts auszuüben; (iv) einem Nachlass ("estate"), dessen Erträge ungeachtet ihrer Herkunft der US-Einkommenssteuer unterliegen, anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge ungeachtet ihrer Herkunft der US-Einkommenssteuer unterliegen, und/oder Rechtsträger mit US wirtschaftlich Berechtigten, US beherrschenden Personen oder US Partnern/Grantors/Begünstigten und/oder (v) einer Person/einem Rechtsträger, die/der gemäss den Abschnitten 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code sowie gegenwärtigen oder zukünftigen Vorschriften des US-Finanzministeriums oder offiziellen Auslegungen davon oder steuerlichen oder regulatorischen Gesetzen, Regelwerken oder Usancen, die aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Verträgen oder Übereinkommen zwischen Regierungsbehörden angenommen wurden, die entsprechende Abschnitte des US Internal Revenue Code (nachfolgend zusammenfassend als "**FATCA**" bezeichnet) umsetzen, entweder als "Nonparticipating Foreign Financial Institution (NPFPI)", "Nonparticipating Financial Institution (NFI)" oder "Recalcitrant Account Holder (unkooperativer Kontoinhaber)" behandelt wird oder als solche gilt oder (vi) Personen, die im Sinne von Regulation S des Act von 1933 und/oder des US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten. Demzufolge darf das Investment insbesondere von nachfolgend genannten Anlegern nicht erworben werden (nicht abschliessende Liste):

- US-Staatsbürger, einschliesslich Doppelbürger;
- Personen, die in den USA Wohnsitz haben bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Inhaber von Green Cards) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen etc.;
- Unternehmen, die sich als transparent für US-Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Unternehmen, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US-Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugewiesen werden;
- Rechtsträger mit US wirtschaftlich Berechtigten, US beherrschenden Personen oder US Partnern/Grantors/Begünstigten;
- "Nonparticipating Foreign Financial Institutions (NPFPIs)", "Nonparticipating Financial Institutions (NFIs)" oder "Recalcitrant Account Holders (unkooperativer Kontoinhaber)" für FATCA-Zwecke; oder
- US-Personen im Sinne von Regulation S des Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung.

Singapur

Das Angebot oder die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des OGAW, welches der Gegenstand dieses Dokuments ist, bezieht sich nicht auf eine kollektive Kapitalanlage, die gemäss Absatz 286 des Securities and Futures Act, Kapitel 289 von Singapur (im Folgenden: "**SFA**") zulässig ist oder gemäss Absatz 287 SFA anerkannt ist. Der OGAW ist nicht durch die Monetary Authority of Singapore (im Folgenden: "**MAS**") zugelassen oder anerkannt und die Anteile dürfen Privatanlegern in Singapur nicht angeboten werden. Dieses Dokument und alle weiteren Dokumente oder Unterlagen, die in Zusammenhang mit diesem Angebot oder Verkauf herausgegeben worden sind, sind kein Prospekt im Sinne der Definition des SFA. Dementsprechend findet die gesetzliche Haftung gemäss SFA in Bezug auf den Inhalt von Prospekten keine Anwendung und jeder potentielle Anleger sollte sorgfältig prüfen, ob die Anlage für ihn/sie geeignet ist.

Dieses Dokument wurde nicht als Prospekt bei der MAS registriert. Dementsprechend dürfen dieses Dokument und alle weiteren Dokumente oder Unterlagen in Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder Empfehlung zur Zeichnung oder Kauf von Anteilen nicht verbreitet oder vertrieben werden. Auch dürfen Anteile nicht angeboten oder verkauft werden oder weder direkt noch indirekt Gegenstand einer Empfehlung zur Zeichnung oder zum Kauf für Personen in Singapur sein, mit Ausnahme von (i) institutionellen Anlegern gemäss Absatz 304 SFA, (ii) betroffenen Personen gemäss Absatz 305 (1) oder allen Personen gemäss Absatz 305 (2) und in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Absatzes 305 SFA oder (iii)

andernfalls gemäss und in Übereinstimmung mit den Bedingungen aller anderen anwendbaren Bestimmungen des SFA.

Im Falle, dass Anteile gemäss Absatz 305 SFA durch eine betroffene Person gezeichnet oder gekauft werden, die:

- (a) eine Gesellschaft ist (welche kein zugelassener Anleger ist (gemäss Definition von Absatz 4A SFA)), deren einziges Geschäft das Halten von Anlagen und deren gesamtes Aktienkapital im Besitz von einer oder mehreren Personen ist, wovon jeder einzelne ein zugelassener Anleger ist; oder
- (b) eine Treuhandgesellschaft ist (wobei der Treuhänder kein zugelassener Anleger ist), deren einziger Zweck das Halten von Anlagen ist und jeder Begünstigte der Treuhandgesellschaft eine Person ist, die ein zugelassener Investor ist,

dürfen Wertpapiere (gemäss Definition in Absatz 239 (1) SFA) dieser Gesellschaft oder die Rechte und Interessen der Begünstigten (egal in welcher Form oder Bezeichnung) an dieser Treuhandgesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten nachdem diese Gesellschaft oder diese Treuhandgesellschaft die Anteile in der Folge eines Angebots, das unter Berücksichtigung von Absatz 305 SFA gemacht worden ist erworben hat, übertragen werden, ausser:

- (1) auf einen institutionellen Anleger oder auf eine betroffene Person gemäss Definition in Absatz 305 (5) SFA, oder auf eine Person, die aus einem Angebot, auf das in Absatz 275 (1A) oder Absatz 305A (3)(i)(B) SFA verwiesen wird, hervorgeht;
- (2) wo ein Übertrag nicht in Betracht gezogen wird oder werden muss;
- (3) wo ein Übertrag von Gesetzes wegen erfolgt;
- (4) wie festgelegt in Absatz 305A (5) SFA; oder
- (5) wie festgelegt in Bestimmung 36 der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005 von Singapur.

Hong Kong

WARNUNG - Der Inhalt dieses Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hong Kong überprüft. Anlegern wird empfohlen, in Bezug auf das Angebot Vorsicht walten zu lassen. Wenn ein Investor irgendwelchen Zweifel über irgendwelche Inhalte dieses Dokuments hat, wird ihm empfohlen einen unabhängigen professionellen Berater zu konsultieren.

Der OGAW ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der nicht von der Hong Kong Securities and Futures Commission unter Absatz 104 der Securities and Futures Ordinance of Hong Kong autorisiert ist. Demzufolge sind sowohl der Vertrieb des Prospekts als auch die Platzierung von Anteilen in Hong Kong eingeschränkt. Dieser Prospekt darf ausschliesslich an Personen vertrieben, verteilt oder weitergegeben werden, die professionelle Investoren gemäss der Securities and Futures Ordinance und aller Regeln, welche unter dieser Verordnung gemacht wurden, sind, wenn nicht anderswertig von der Securities and Futures Ordinance vorgesehen.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

9.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate oder andere Wertpapiere über die Beteiligung am OGAW ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb der Teilfonds Anteile verschiedener Klassen zu bilden sowie bestehende Klassen aufzuheben oder zu vereinen.

Die verschiedenen Anteilsklassen können sich beispielsweise hinsichtlich der Gebühren und der Referenzwährung einschliesslich des Einsatzes von Währungskursicherungsgeschäften unterscheiden.

Die Anteilsklassen können in unterschiedlichen Währungen ausgegeben werden, wobei das Währungsrisiko jeweils je nach Ausgestaltung abgesichert werden kann oder nicht. Der Nettoinventarwert der Anteilsklassen mit unterschiedlichen Währungen unterliegt einer unterschiedlichen Entwicklung. Bei auf verschiedene Währungen lautenden Anteilsklassen können Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilsklasse negative Auswirkungen auf den Nettovermögenswert der anderen Anteilsklasse haben.

Die Anteilsklassen, die für einen Teilfonds aufgelegt sind, sowie die bei den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt. Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Teilfonds beglichen. Siehe hierzu Ziffer 11 (Steuervorschriften) sowie 12 (Kosten und Gebühren).

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können jederzeit von Anteilsinhabern den Nachweis verlangen, dass sie die Anforderungen für die Teilnahme an einer Klasse dauerhaft erfüllen. Soweit Banken, Effekthändler oder andere institutionelle Anleger Anteile für die Rechnung ihrer Kunden halten, müssen sie ebenfalls jederzeit auf Verlangen den Nachweis erbringen, dass sie die Anteile für die Rechnung von Kunden halten, die die geforderten Voraussetzungen jeweils im Einzelfall erfüllen.

Die Beurteilung, ob die Anforderungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Verwahrstelle.

Anleger, die diesen Nachweis nicht erbringen, können aufgefordert werden, ihre Anteile binnen 30 Kalendertagen spesenfrei gegen solche Anteile umzutauschen, deren genannte Anforderungen die Anleger erfüllen, ihre Anteile zurückzugeben oder an einen Anteilsinhaber zu übertragen, der die genannten Anforderungen erfüllt, oder bei Unterschreitung der Mindestanlage den Anlagebetrag im erforderlichen Umfang zu erhöhen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge bzw. erteilt er keine Instruktionen, wird die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle einen zwangsweisen Umtausch der betreffenden Anteile in solche Anteile, deren genannte Anforderungen der Anleger erfüllt, oder, falls dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme vornehmen.

Die Klasse CHF (C) steht ausschliesslich folgenden Anlegern offen: (i) Anlegern, die einen Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit der arvy AG geschlossen haben, (ii) Anlegern, die einen Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit einem Unternehmen geschlossen haben, welches eine Mutter-, Tochter oder Schwestergesellschaft der arvy AG ist, (iii) Anlegern, die bei der arvy AG oder bei einer Mutter-, Tochter oder Schwestergesellschaft der arvy AG in einem Arbeitsverhältnis (inklusive Teilzeit) stehen oder standen, (iv) Anlegern, die Witwen und Witwer von ehemaligen Mitarbeitenden oder Rentempfängern der arvy AG oder einer Mutter-, Tochter oder Schwestergesellschaft der arvy AG sind, (v) Anlegern, die Kinder von den zuvor beschriebenen Gruppen gemäss (iii) und (iv) sind.

9.3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (im Folgenden: "**NAV**", Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds/einer Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten jeweils am Bewertungstag sowie für das Ende des Rechnungsjahres berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf 0.01 der Referenzwährung gerundet.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll im Zweifel der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben,

wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.

4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird).
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

9.4 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teilfonds können gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" erworben werden, und zwar zu dem für den massgeblichen Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds, zuzüglich der fälligen Ausgabekommission und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Die Zahlung muss in der Regel spätestens gemäss Anhang A "Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag" bei der Verwahrstelle eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsstellen können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstelle.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Fondsvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

9.5 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden zum "Annahmeschluss Anteilsgeschäft" gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" zurückgenommen, und zwar zu dem für den massgeblichen Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen gemäss Anhang A "Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag" erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile "Market Timing", "Late-Trading" oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A "Teilfonds im Überblick" aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

9.6 Umtausch von Anteilen

Die Anleger können jederzeit unter den im Fondsvertrag und Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannten Bedingungen von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb eines Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Falls für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse von der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr erhoben wird, ist diese in Anhang A "Teilfonds im Überblick" ausgewiesen. Falls ein Umtausch von Anteilen für Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die betroffene Anteilsklasse in Anhang A "Teilfonds im Überblick" erwähnt.

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

9.7 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Fondsvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

10. Verwendung des Erfolgs

Der Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen. Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger des Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg im jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs "thesaurierend" gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" aufweisen, wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttend:

Im Hinblick auf die ausschüttenden Anteilsklassen gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick", kann die Verwaltungsgesellschaft zu Zeitpunkten, die sie für geeignet erachtet, Ausschüttungen in der Höhe beschliessen, die die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf die Gewinne dieser Anteilsklasse für gerechtfertigt hält.

Die Ausschüttungen stellen den Gesamterfolg bzw. den Nettoertrag oder einen Teil davon und/oder die gesamten realisierten Kapitalgewinne oder einen Teil davon dar.

Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft zu Zeitpunkten, die sie für geeignet erachtet auch für ausschüttende Anteilsklassen derartige Ausschüttungen aus der Substanz des OGAW beschliessen.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

11. Steuervorschriften

11.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen OGAW unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Investmentfonds, bei denen es sich um kollektive Kapitalanlagen handelt, gelten als Anleger, die von der Umsatzabgabe befreit sind.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich diese Einschätzung aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung sowie aufgrund einer Änderung der Praxis oder einer Klarstellung der Praxis durch die zuständigen Steuerbehörden ändern kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann Stempelabgaben (Transaktionssteuern), wie insbesondere Umsatzabgaben, erheben, wenn nach ihrem Ermessen die Rechtslage dies erfordert. Sollten Stempelabgaben (Transaktionssteuern), wie insbesondere Umsatzabgaben auf Transaktionen des OGAW erhoben werden, sind diese vom OGAW zu tragen.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des OGAW bzw. allfälliger Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Der OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der OGAW bzw. allfällige Teilfonds haben folgenden Steuerstatus:

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den OGAW bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der OGAW bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

11.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren, welches der Vermögenssteuer unterliegt. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

11.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richten sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes, sowie insbesondere in Bezug auf die abgeltende Quellensteuer, nach dem Domizilland der Zahlstelle.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

12. Kosten und Gebühren

12.1 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger

12.1.1 Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des jeweiligen Teilfonds kann ebenso Anhang A "Teilfonds im Überblick" entnommen werden.

12.1.2 Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Vertriebsstellen im In- oder Ausland und/oder des Teilfonds einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" erheben.

12.1.3 Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" erheben.

12.2 Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren

Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr (Operations Fee)

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für das Risikomanagement und die Administration des Teilfonds sowie für die Leistungen der Verwahrstelle eine jährliche Gebühr (im Folgenden: "**Operations Fee**") gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Operations Fee je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Kosten der durch die Verwahrstelle mit der Verwahrung des Vermögens, mit der Besorgung des Zahlungsverkehrs und mit den sonstigen im UCITSG aufgeführten Aufgaben der Verwahrstelle erbrachten Leistungen sowie diejenigen allfälliger Drittverwahrer.

Anlageverwaltungsgebühr (Management Fee)

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für das Asset Management und den Vertrieb inklusive Drittvertrieb eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Management Fee des Teilfonds/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Ordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind.

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck, allfällige Übersetzungen und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte, der wesentlichen Anlegerinformationen (KID) sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für andere Umstrukturierungen gemäss Art. 18 des Fondsvertrages; Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen (einschliesslich deren Aufrechterhaltung) und die Aufsicht über einen Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu lasten eines Teilfonds erhoben werden;
- alle Steuern, einschliesslich damit zusammenhängender Zinsen und sonstiger Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Vermögensgegenständen. Dies umfasst auch Stempelabgaben (Transaktionssteuern), wie insbesondere Umsatzabgaben, wenn diese auf Transaktionen eines Teilfonds erhoben werden aufgrund von Änderungen der Steuergesetze oder aufgrund einer Änderung oder einer Klarstellung der Praxis durch die zuständige Steuerbehörde;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;

- interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung eines Teilfonds vorgenommen werden kann.

Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt.

Die sich jeweils ergebende Höhe der Auslagen des Teilfonds/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), wobei die Transaktionskosten der Verwahrstelle (exkl. Währungsabsicherungskosten) in den Verwaltungskosten (Operations Fee) enthalten sind sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Daneben trägt der OGAW eine allenfalls anfallende oder angefallene Stempelabgabe, einschliesslich Zinsen und sonstigen damit verbundenen Kosten im Zusammenhang mit Transaktionen, für den Fall, dass eine Stempelabgabe aufgrund von Änderungen der Steuergesetze oder aufgrund einer Änderung der Praxis oder einer Klarstellung der Praxis durch die zuständigen Steuerbehörden vorgeschrieben wird.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 33 des Fondsvertrages enthalten.

Der OGAW trägt allenfalls anfallende oder angefallene Stempelabgaben (Transaktionssteuern), wie insbesondere Umsatzabgaben, einschliesslich Zinsen und sonstigen damit verbundenen Kosten, wenn diese auf Transaktionen eines Teilfonds erhoben werden aufgrund von Änderungen der Steuergesetze oder aufgrund einer Änderung der Praxis oder einer Klarstellung der Praxis durch die zuständigen Steuerbehörden.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.00 zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind vom OGAW sämtliche in Zusammenhang mit der Liquidation anfallenden Drittkosten zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Wenn die Umsatzabgabe aufgrund von Änderungen der Steuergesetze oder aufgrund einer Änderung der Praxis oder einer Klarstellung der Praxis durch die zuständigen Steuerbehörden erhoben wird, können alle damit verbundenen Kosten, insbesondere Rechts- und Steuerberatungskosten, die anfallen, um

entsprechende Forderungen der Steuerbehörden zu bestreiten, dem OGAW als ausserordentliche Veräusserungskosten belastet werden.

Falls aufgrund von Änderungen der Steuergesetze oder aufgrund einer geänderten Praxis oder Klarstellung der Praxis durch die zuständigen Steuerbehörden Stempelabgaben (Transaktionssteuern), wie insbesondere Umsatzabgaben, erhoben werden, können Kosten, insbesondere Rechts- und Steuerberatungskosten, die anfallen, um entsprechende Forderungen der Steuerbehörden zu bestreiten, dem OGAW als ausserordentliche Dispositionskosten belastet werden.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Der Gesamtbetrag der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des OGAW belastet werden. Die TER des OGAW ist jeweiligen im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlegersverband unter www.lafv.li auszuweisen.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstaussgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über fünf Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über fünf Jahre abgeschrieben.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den Fonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem Fonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, einen Betrag von maximal 30% der Zuwendungen als Aufwandsentschädigung für die Administration etwaiger Zuwendungen einzubehalten.

13. Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des OGAW bzw. der Teilfonds ist die Webseite des LAFV (www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Fondsvertrages und des Anhangs A "Teilfonds im Überblick" werden auf der Webseite des LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW bzw. der Teilfonds veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden für jeden Tag, wo Ausgaben und Rücknahmen erfolgen auf der Webseite des LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW bzw. der Teilfonds bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

14. Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des OGAW

14.1 Dauer

Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang A "Teilfonds im Überblick".

14.2 Auflösung

Die Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den OGAW oder einzelne Teilfonds bzw. eine einzelne Anteilsklasse aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des OGAW, eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagensfondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW bzw. den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, bei Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds Rückstellungen zu bilden und für entsprechende Sicherheitsleistung zu sorgen, für noch schwebende und nicht fällige oder für streitige Verbindlichkeiten, beispielsweise im Falle pender Behördenverfahren zur Nacherhebung von Stempelabgaben (Transaktionssteuern), wie insbesondere Umsatzabgaben.

14.3 Strukturmassnahmen

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Der OGAW kann mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds verschmolzen werden.

Teilfonds und Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden. Ebenso ist es möglich, den OGAW bzw. dessen Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten. Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 36 ff. UCITSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, bei einer Verschmelzung oder einer anderen Umstrukturierung des OGAW oder eines seiner Teilfonds Rückstellungen zu bilden und entsprechende Befriedigung oder Sicherheitsleistung zu verlangen für Kosten, Abgaben und Steuern und umstrittene Positionen, schwebende und streitige Verbindlichkeiten, insbesondere, aber nicht ausschliesslich im Falle pender Behördenverfahren zur Nacherhebung von Stempelabgaben (Transaktionssteuern), wie insbesondere Umsatzabgaben.

15. Andere Umstrukturierungen

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Der OGAW kann mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds verschmolzen werden.

Teilfonds und Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden. Ebenso ist es möglich, den OGAW bzw. dessen Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten. Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 36 ff. UCITSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Falle einer Verschmelzung des OGAW oder einer sonstigen Strukturmassnahme in Bezug auf den OGAW oder einen seiner Teilfonds Rückstellungen für Kosten, Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit strittigen Positionen und strittigen Verbindlichkeiten sowie für laufende oder zu erwartende behördliche Verfahren zur Nacherhebung von Transaktionssteuern, wie insbesondere einer etwaigen Umsatzabgabe, zu bilden, soweit die Werthaltigkeit der entsprechenden Beträge durch die Verschmelzung oder Strukturmassnahme gefährdet ist.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, den Fondsvertrag sowie für sämtliche Anhänge gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 13. März 2024 in Kraft.

17. Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der, auf ausländischem Recht basierende Anhang B "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

Teil II Fondsvertrag des arvy funds

Präambel

Der Fondsvertrag sowie der Anhang A "Teilfonds im Überblick" bilden eine wesentliche Einheit.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Fondsvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV), nach den Bestimmungen des ABGB und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der OGAW

Der arvy funds (im Folgenden: OGAW) wurde am 24. November 2023 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein für unbestimmte Dauer gegründet.

Der OGAW untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG).

Der OGAW ist eine durch einen inhaltlich identischen Vertrag begründete Rechtsbeziehung mehrerer Anleger zu einer Verwaltungsgesellschaft zu Zwecken der Vermögensanlage, Verwaltung und Verwahrung für Rechnung der Anleger. Der OGAW ist eine rechtlich separate Vermögensmasse, an der die Anleger beteiligt sind.

Der OGAW ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Teilfonds können gemäss ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anteile dieser Teilfonds bzw. Anteilsklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als "Anleger" bezeichnet) und der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Fondsvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die "Anteile") eines oder mehrerer Teilfonds anerkennt jeder Anleger den Fondsvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

Art. 2 Verwaltungsgesellschaft

Der OGAW wird von der LGT Fund Management Company Ltd., die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein, errichtet wurde, entsprechend dem vorliegenden Fondsvertrag verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss UCITSG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Fondsvertrags sowie des Anhangs A "Teilfonds im Überblick".

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum OGAW gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Fondsvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

Art. 3 Aufgabenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Art. 4 Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem UCITSG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Fondsvertrag.

Als Verwahrstelle für die Teilfonds fungiert die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz.

Art. 5 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte des OGAW ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist.

Art. 6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der "NAV", Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds/einer Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten am jeweiligen Bewertungstag, sowie für das Ende des Rechnungsjahres, berechnet (Bewertungstichtag).

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf 0.01 der Referenzwährung gerundet.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird zum Verkehrswert nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll im Zweifel der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.

5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen OGA kein Rücknahmeanspruch besteht oder kein Inventarwert festgelegt wird, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder durch einen von ihr Beauftragten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Art. 7 Ausgabe von Anteilen

Anteile des OGAW können gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" erworben werden und zwar zu dem für den massgeblichen Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Die Zahlung muss in der Regel spätestens gemäss dem Anhang A "Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag" bei der Verwahrstelle eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt.

Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Der Handel kann in Anwendungsfällen von Art. 13 eingestellt werden.

Sacheinlagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsstellen können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 13 eingestellt werden.

Art. 8 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden zum "Annahmeschluss Anteilsgeschäft" gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" zurückgenommen, und zwar zu dem für den massgeblichen Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen gemäss Anhang A "Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag" erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A "Teilfonds im Überblick" aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle kann Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile "Market Timing", "Late Trading" oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Wunsch und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Anlegers die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Anleger in specie vornehmen (Sachauslage). Dabei werden Anlagen aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile auf den Anleger übertragen. Der Wert der Anlagen wird für den entsprechenden Bewertungstichtag nach der unter "Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil" beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu bestimmen.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 13 eingestellt werden.

Art. 9 Umtausch von Anteilen

Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage dieses Fondsvertrages massgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschgebühr zugunsten des Empfängers und in der Höhe die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben ist, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschgebühr erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Fondsvertrag erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Falls für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse von der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr erhoben wird, ist diese in Anhang A "Teilfonds im Überblick" ausgewiesen. Falls ein Umtausch von Anteilen für Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die betroffene Anteilsklasse in Anhang A "Teilfonds im Überblick" erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilsklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse erfüllt.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die betroffene Anteilsklasse in dem teilfondsspezifischen Anhang A "Teilfonds im Überblick" erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechsellkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel bzw. Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds bzw. eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile "Market Timing", "Late-Trading" oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt, oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntem Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 13 eingestellt werden.

Art. 10 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 11 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind verpflichtet, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien, Mitteilungen und Wegleitungen der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ebenso trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsträger zur Einhaltung der vorgenannten Vorschriften verpflichten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner bzw. Vertragspartner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Mit dem Erwerb von Anteilen am jeweiligen Teilfonds stimmt der Investor ausdrücklich zu, dass sämtliche am Erwerb von Fondsanteilen involvierte Parteien (z.B. Vertriebsträger) der Verwaltungsgesellschaft ungeachtet allenfalls zuwiderlaufender Datenschutzbestimmungen alle Informationen und Dokumente des Investors und des wirtschaftlich Berechtigten übermitteln, welche die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen für notwendig oder ratsam erachtet, um den Anforderungen des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung nachzukommen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Art. 12 Datenschutz

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie dem OGAW beziehungsweise seinen Vertretern und beauftragten Personen (insbesondere der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Administrationsstelle, dem Portfoliomanager und ggf. den Vertriebsstellen) durch Übermitteln des Zeichnungsantrags Informationen zur Verfügung stellen, die im Sinne der durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) eingeführten Datenschutzvorschriften in der EU personenbezogene Daten darstellen können. Diese Daten werden zur Kundenidentifizierung sowie für das Zeichnungsverfahren, die Verwaltung, die Übertragungsstellentätigkeit, statistische Analysen, Marktforschung und die Erfüllung aller anwendbaren Rechtsvorschriften oder Aufsichtsvorgaben verwendet und dem OGAW, seinen Vertretern und beauftragten Personen bekannt gegeben.

Nach Massgabe der Anforderungen der Datenschutzvorschriften können personenbezogene Daten Dritten bekanntgegeben und/oder an sie übertragen werden. Zu diesen Dritten gehören unter anderem:

- a. Aufsichts- und Steuerbehörden, sowie
- b. für die angegebenen Zwecke - beauftragte Personen, Berater und Dienstleister des OGAW oder die ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter des OGAW und ihre jeweiligen nahestehenden, assoziierten oder verbundenen Unternehmen unabhängig von ihrem Sitz (auch in Ländern ausserhalb des EWR, wo andere Datenschutzvorschriften als in Liechtenstein gelten können). Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass jeder Dienstleister des OGAW (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft, seiner beauftragten Personen oder seiner ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter und ihrer jeweiligen nahestehenden, assoziierten oder verbundenen Unternehmen) nach Massgabe der Anforderungen der Datenschutzvorschriften die von ihm verwalteten personenbezogenen Daten oder Informationen über die Anleger des OGAWs mit einem anderen Dienstleister des OGAW austauschen darf.
- c. Investitionen, die Informationen über Anleger und wirtschaftlich berechnete Personen von Anlegern gemäss ihren lokalen KYC/CTF Vorschriften erfordern. Personenbezogene Daten werden zu einzelnen oder allen in der Datenschutzmitteilung genannten Zwecken und auf Basis der dort beschriebenen Rechtsgrundlagen erhoben, verwaltet, verwendet, bekannt gegeben und verarbeitet.

Personenbezogene Daten werden zu einzelnen oder allen in der Datenschutzmittteilung genannten Zwecken und auf Basis der dort beschriebenen Rechtsgrundlagen erhoben, verwaltet, verwendet, bekannt gegeben und verarbeitet.

Anleger haben das Recht auf Erhalt einer Kopie ihrer von der Verwaltungsgesellschaft aufbewahrten personenbezogenen Daten sowie das Recht zur Berichtigung von Unrichtigkeiten in den Daten, welche die Verwaltungsgesellschaft besitzt. Anleger haben darüber hinaus das Recht auf Vergessen und ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen. Unter bestimmten begrenzten Umständen kann auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Willigen Anleger in die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Art. 13 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Fondsvertrag genannten Medien informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des Teilfonds ausgegeben. Umtäusche von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 14 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Details sind dem Prospekt zu entnehmen.

II. Strukturmassnahmen

Art. 15 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich, den OGAW bzw. dessen Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten.

Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 36 ff. UCITSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Art. 16 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Strukturmassnahmen.

Die Anleger können im Fall einer Strukturmassnahme ohne weitere Kosten als jene, die vom OGAW bzw. vom Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosteneinbehalten werden

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit der OGAW bzw. der entsprechende Teilfonds von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Recht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Art. 17 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten OGAW bzw. Teilfonds noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Teilfonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teilfonds dem Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive

auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteile des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW.

III. Andere Umstrukturierungen

Art. 18 Andere Umstrukturierungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb der gesetzlichen Grenzen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde andere Umstrukturierungen welche keine Verschmelzung oder Strukturmassnahmen darstellen, wie z.B. Umwandlungen von AIFs in OGAW via Neugründung, Sacheinlage und Ausschüttung der OGAW-Anteile oder Umwandlungen in eine andere Rechtsform wie z.B. SICAV oder Wechsel der Jurisdiktion z.B. durch Sitzverlegung beschliessen und zwar unabhängig von Rechtsform und Jurisdiktion des OGAW.

Die Kosten für andere Umstrukturierungen gehen zu Lasten des Nettofondsvermögens des OGAW oder der jeweiligen Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, bei einer Verschmelzung oder einer anderen Umstrukturierung des UCITS oder eines seiner Teilfonds Rückstellungen zu bilden bzw. entsprechende Befriedigung oder Sicherheitsleistung zu verlangen für Kosten, Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit umstrittenen Positionen und streitigen Verbindlichkeiten, insbesondere, aber nicht ausschliesslich im Falle penderter Behördenverfahren zur Nacherhebung von Transaktionssteuern, wie insbesondere allfälliger Stempelabgaben, sofern die Einbringlichkeit der entsprechenden Beträge aufgrund der bevorstehenden Verschmelzung oder Umstrukturierung gefährdet ist.

IV. Auflösung des OGAW, seiner Teilfonds und Anteilklassen

Art. 19 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenfalls für dessen Teilfonds und Anteilklassen.

Die Anleger werden über den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie im vorhergehenden Abschnitt "Strukturmassnahmen" beschrieben.

Art. 20 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den OGAW oder einzelne Teilfonds bzw. eine einzelne Anteilklasse aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW bzw. des Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilklasse auflöst, ohne den OGAW bzw. den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, bei Auflösung des UCITS oder eines seiner Teilfonds Rückstellungen zu bilden bzw. für entsprechende Sicherheitsleistung zu sorgen für Kosten, Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit umstrittenen Positionen und streitigen Verbindlichkeiten insbesondere, aber nicht ausschliesslich im Falle penderter Behördenverfahren zur Nacherhebung von Transaktionssteuern, wie insbesondere allfälliger Stempelabgaben, sofern die Einbringlichkeit der entsprechenden Beträge aufgrund der bevorstehenden Liquidation der Aktiven des UCITS oder eines Teilfonds gefährdet ist.

Art. 21 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des OGAW bzw. eines Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Art. 22 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettofondsvermögens des OGAW oder eines Teilfonds.

Art. 23 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der OGAW oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des OGAW oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Art. 24 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des OGAW oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

V. Anteilsklassen und Bildung von Teilfonds

Art. 25 Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

Der OGAW besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Der Fondsvertrag inklusive teilfondsspezifischem Anhang A "Teilfonds im Überblick" ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der

Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Art. 26 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang A "Teilfonds im Überblick".

VI. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Art. 27 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A "Teilfonds im Überblick" enthalten sind.

Art. 28 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 29 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

2. Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer der unter Ziff. 1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und
- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

3. Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

5. Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne dieses Artikels oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
6. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 - b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Bst. a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
7. Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

Art. 30 Nicht zugelassene Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht:

1. mehr als 10% des Vermögens je Teilfonds in andere als die in Art. 29 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
2. Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
3. ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

Art. 31 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Art. 53 UCITSG Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen der OGAW bzw. der Teilfonds in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Art. 54 UCITSG mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Kreditaufnahmen sind im Rahmen der im UCITSG und der entsprechenden Verordnung vorgesehenen Grenzen zulässig.

Art. 32 Anlagegrenzen

A. Für jedes Teilfondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

1. Das Teilfondsvermögen darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
2. Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.
3. Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziff. 1 genannte Ausstellergrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziff. 5 und die Schuldverschreibungen nach Ziff. 6 nicht berücksichtigt.
4. Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziff. 1 und 2 darf ein Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
 - a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
5. Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziff. 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.
6. Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziff. 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- 7a. Die in Ziff. 1 bis 6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Ausstellergrenze beträgt 35% des Vermögens je Teilfondsvermögen.
- 7b. Im Falle der Ausnahmegenehmigung der FMA kann diese Grenze auch mehr als 35% betragen. Diese muss im Prospekt sowie in der Werbung deutlich erwähnt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Vermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anzulegen, sofern diese von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrags des Vermögens eines Teilfonds nicht überschreiten dürfen. Die vorgenannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziffer 3 ausser Betracht. Diese Anlagen umfassen dabei insbesondere Unternehmens- und Staatsanleihen.

8. Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Ausstellergrenze auf zusammen 20 % des Vermögens des Teilfonds angehoben.
9. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Anteile desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen.
10. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds Ziel des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Art. 30 und 32 dieses Vertrages genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der OGAW bzw. der Teilfonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben. Teilfonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Zulassung von den Vorschriften dieses Kapitels "Bestimmungen zur Anlagepolitik" abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

11. Die Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds desselben OGAW auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
 - der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert; und
 - der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teilfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Teilfonds desselben mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und
 - das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und
 - es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder -rücknahme zum einen auf der Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teilfonds gibt.
12. Machen die Anlagen nach Ziff. 9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus, muss der teilfondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teilfonds selbst und von den OGAW oder den mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
13. Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Teilfondsvermögen Gebühren berechnen.

14. Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.
15. Je Teilfondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:
 - a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
 - b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
 - c) 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.
16. Ziffer 14 und 15 sind nicht anzuwenden:
 - a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
 - b) auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
 - c) auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Art. 32, Bst. A, Ziffer 1 - 17 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

1. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
2. Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat das Teilfondsvermögen bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
3. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung nicht einhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

C. Aktive Anlagegrenzverstösse

Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

D. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Wie unter Art. 29. Ziff. 5 dieses Vertrages festgelegt, darf die Verwaltungsgesellschaft unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Teilfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Verwaltungsgesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeden verwalteten Teilfonds genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es darüber hinaus gestattet, sich unter Einhaltung der von der FMA festgelegten Bedingungen und Grenzen, der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des UCITSG im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnet-towert des OGAW bzw. eines Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil ihrer Anlagestrategie gemäss Art. 29 Ziff. 5 Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Art. 32 "Anlagegrenzen" nicht überschreitet. Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Art. 32 "Anlagegrenzen" nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 32 "Anlagegrenzen" mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertschriftenleihe für den OGAW bzw. Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte für den OGAW bzw. Teilfonds.

VII. Kosten und Gebühren

Art. 33 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren

Verwaltungs- und Verwahrstellenkommission (Operations Fee)

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Verwaltung, Risikomanagement und Administration der jeweiligen Teilfonds eine jährliche Vergütung gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Operations Fee des Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Kosten der durch die Verwahrstelle mit der Verwahrung des Vermögens, mit der Besorgung des Zahlungsverkehrs und mit den sonstigen im UCITSG aufgeführten Aufgaben der Verwahrstelle erbrachten Leistungen sowie diejenigen allfälliger Drittverwahrer.

Anlageverwaltungsgebühr (Management Fee)

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für das Asset Management und den Vertrieb inklusive Drittvertrieb eine jährliche Vergütung gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Management Fee der Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Ordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck, allfällige Übersetzungen und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte, der wesentlichen Anlegerinformation (KID) sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für andere Umstrukturierungen gemäss Art. 18;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über einen Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- alle Steuern, einschliesslich damit zusammenhängender Zinsen und sonstiger Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Vermögensgegenständen. Dies umfasst auch Stempelabgaben (Transaktionssteuern), wie insbesondere Umsatzabgaben, wenn diese auf Transaktionen eines Teilfonds erhoben werden aufgrund von Änderungen der Steuergesetze oder aufgrund einer Änderung oder einer Klarstellung der Praxis durch die zuständige Steuerbehörde;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des Teilfonds vorgenommen werden kann.

Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 33 des Fondsvertrages enthalten.

Der OGAW trägt allenfalls anfallende oder angefallene Stempelabgaben (Transaktionssteuern), wie insbesondere Umsatzabgaben, einschliesslich Zinsen und sonstigen damit verbundenen Kosten, wenn diese auf Transaktionen eines Teilfonds erhoben werden aufgrund von Änderungen der Steuergesetze oder aufgrund einer Änderung der Praxis oder einer Klarstellung der Praxis durch die zuständigen Steuerbehörden.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.00 zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind vom OGAW sämtliche in Zusammenhang mit der Liquidation anfallenden Drittkosten zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Falls aufgrund von Änderungen der Steuergesetze oder aufgrund einer geänderten Praxis oder Klarstellung der Praxis durch die zuständigen Steuerbehörden Stempelabgaben (Transaktionssteuern), wie insbesondere Umsatzabgaben, erhoben werden, können Kosten, insbesondere Rechts- und Steuerberatungskosten, die anfallen, um entsprechende Forderungen der Steuerbehörden zu bestreiten, dem OGAW als ausserordentliche Dispositionskosten belastet werden.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des OGAW belastet werden. Die TER des OGAW ist im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li auszuweisen.

Art. 34 Einmalige Kosten zulasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Art. 35 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang A "Teilfonds im Überblick" ausführlich dargestellt.

Art. 36 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen können zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über fünf Jahre abgeschrieben werden. Die Aufteilung der Gründungskosten kann pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen erfolgen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, können zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Art. 37 Verwendung des Erfolgs

Der Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem Teilfonds bzw. in einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs "thesaurierend" gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttend:

Im Hinblick auf die ausschüttenden Anteilsklassen gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick", kann die Verwaltungsgesellschaft zu Zeitpunkten, die sie für geeignet erachtet, Ausschüttungen in der Höhe beschliessen, die die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf die Gewinne dieser Anteilsklasse für gerechtfertigt hält.

Die Ausschüttungen stellen den Gesamterfolg bzw. den Nettoertrag oder einen Teil davon und/oder die gesamten realisierten Kapitalgewinne oder einen Teil davon dar.

Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft zu Zeitpunkten, die sie für geeignet erachtet auch für ausschüttende Anteilsklassen derartige Ausschüttungen aus der Substanz des OGAW beschliessen.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 38 Zuwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen gewähren zu können. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Verwaltungsgesellschaft platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Verwaltungsgesellschaft keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Verwaltungsgesellschaft von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend "Produkte" genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach

der Höhe des von der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Verwaltungsgesellschaft verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 39 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Fondsvertrages und des Anhangs A "Teilfonds im Überblick" werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. eines jeden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse werden für jeden Tag, wo Ausgaben und Rücknahme erfolgen auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 40 Berichte

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden OGAW einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Fürstentum Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des darauf folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein verlängertes Geschäftsjahr.

Art. 42 Änderungen am Fondsvertrag

Dieser Fondsvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen des Fondsvertrages bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Art. 43 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 44 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den OGAW jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Fondsvertrag gilt die deutsche Sprache.

Art. 45 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des UCITSG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 46 Inkrafttreten

Dieser Fondsvertrag tritt am 13. März 2024 in Kraft.

Vaduz, 13. März 2024

Die Verwaltungsgesellschaft:

LGT Fund Management Company Ltd.
Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Die Verwahrstelle:

LGT Bank AG
Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Anhang A: Teilfonds im Überblick

Der Fondsvertrag und dieser Anhang A "Teilfonds im Überblick" bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

I. arvy funds - arvy equity fund

A. Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

Anteilsklassen	Anteilsklassen des Teilfonds			
	CHF	CHF (C)	USD	EUR
Valoren-Nummer	130614478	130614479	130614480	130614481
ISIN	LI1306144786	LI1306144794	LI1306144802	LI1306144810
Als UCITS - Zielfonds geeignet	Ja			
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt			
Kotierung	nein			
Rechnungswährung des Teilfonds	USD			
Referenzwährung der Anteilsklassen	CHF	CHF	USD	EUR
Mindestanlage	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	CHF 10	CHF 10	USD 10	EUR 10
Erstzeichnungstag	11.12.2023	tbd	11.12.2023	11.12.2023
Liberierung (erster Valuta-Tag)	15.12.2023	tbd	15.12.2023	15.12.2023
Bewertungstag ² (T)	jeder Bankgeschäftstag			
Bewertungsintervall	täglich			
Ausgabe- und Rücknahmetag ³	jeder Bewertungstag			
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV			
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Bewertungstag um spätestens 14.00h (MEZ)			
Stückelung	bis auf 3 Dezimalstellen			
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten			
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember			
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2024			
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Währungsabsicherung	Ja	Ja	Nein	Ja

Kosten zulasten der Anleger

Anteilsklassen	Anteilsklassen des Teilfonds			
	CHF	CHF (C)	USD	EUR
Max. Ausgabeaufschlag	2%	2%	2%	2%
Ausgabeaufschlag z. G. Teilfonds	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner

2 Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

3 Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

Max. Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Rücknahmeabschlag z.G. Teilfonds	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine	Keine	Keine	Keine

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{4 5}

	Anteilsklassen des Teilfonds			
Max. Verwaltungsgebühr inkl. Verwahrstelengebühr⁶	In jedem Fall mindestens CHF 60'000.00 p.a. Ab einem Nettofondsvolumen von CHF 25'000'000.00 bezogen auf den Stichtag der Berechnung des Nettoinventarvermögens beträgt die Operations Fee 0.24%.			
Max. Anlageverwaltungsgebühr	1.0% p.a.	0.0% p.a.	1.0% p.a.	1.0% p.a.
Max. Vertriebsstellenvergütung	Keine	Keine	Keine	Keine
Performance Fee	Keine	Keine	Keine	Keine
Hurdle Rate	Keine	Keine	Keine	Keine
High Watermark	Keine	Keine	Keine	Keine

B. Asset Management

Die Anlageentscheide des Teilfonds sind an die arvy AG delegiert. Bei der arvy AG handelt es sich um einen von der FINMA zugelassenen Verwalter von Kollektivvermögen mit Sitz in Zürich.

Die arvy AG ist spezialisiert auf die Verwaltung von Fonds. Die Verantwortlichen der arvy AG verfügen über langjährige Erfahrung und Fachkenntnisse im Asset Management.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Asset Manager abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

C. Vertriebsstelle

Der Vertrieb der Anteile ist an die arvy AG, Claridenstrasse 36, CH-8002 Zürich delegiert.

D. Administrationsstelle

Die Administration ist an die LGT Financial Services AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz übertragen.

E. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

F. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8058 Zürich beauftragt.

G. Anlagegrundsätze des Teilfonds

⁴ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

⁵ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.00 zu ihren Gunsten erheben.

⁶ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des arvy funds - arvy equity fund.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des arvy funds - arvy equity fund besteht darin, aktienmarktähnliche Renditen (Rendite p.a.) auf risiko-adjustierter Basis über einen Zyklus von 5-7 Jahren zu realisieren. Der Teilfonds investiert mehrheitlich in hoch liquide Einzeltitel sowie in die liquidesten börsengehandelten Futures. Darüber hinaus darf der Teilfonds auch liquide Mittel halten.

Der Fonds verfolgt eine globale Aktienstrategie. Der Fonds verfolgt einen hybriden Anlageansatz kombinierend aus fundamentaler und technischer Analyse. Die Strategie zielt darauf ab, in Qualitätsunternehmen mit attraktiven Wachstumsaussichten auf den globalen Märkten zu investieren. Die Strategie wird mit einem dynamischen Overlay unter Verwendung der liquidesten Aktienmarkt-Futures ergänzt.

Der Anlageprozess beginnt mit dem breiten Universum von etwa 3'000 Wertpapieren, die in globalen Mid- bis Large-Cap-Aktienindizes enthalten sind (MSCI AC World + hochliquide Mid Caps). Portfolioideen ergeben sich aus einer Kombination von Screening-Ergebnissen, Branchenanalysen und dem Verhalten der Preisstruktur.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der OGAW hauptsächlich in globale Aktien und börsengehandelte Futures. Dabei werden die Grundsätze der Risikoverteilung sowie der Liquidität des Fondsvermögens berücksichtigt.

Darüber hinaus kann der OGAW sämtliche in Art. 29 genannte, zugelassene Anlagen einsetzen.

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines "Aktienfonds" im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) in aktueller Fassung (nachfolgend das "InvStG"). Ein OGAW gilt nach dem InvStG als "Aktienfonds", wenn er gemäss seinen Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Im Sinne der vorstehenden Einstufungen gilt für Kapitalbeteiligungen die Definition des InvStG, die nachstehend zusammengefasst ist:

- (1) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
- (2) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b. in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
- (3) Investmentanteile an Aktienfonds (wie vorstehend definiert, die die einschlägigen Kriterien des InvStG erfüllen) in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder, im Falle eines höheren Prozentsatzes, der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes des für den jeweiligen Bewertungstag veröffentlichten Aktivvermögens.
- (4) Investmentanteile an Mischfonds (wie vorstehend definiert, die die einschlägigen Kriterien des InvStG erfüllen) in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder, im Falle eines höheren Prozentsatzes, der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes des für den jeweiligen Bewertungstag veröffentlichten Aktivvermögens oder
- (5) Fondsanteile, die weder als "Aktienfonds" noch als "Mischfonds" eingestuft wurden, in Höhe der Aktienquote ihres für die jeweiligen Bewertungstage veröffentlichten Nettovermögenswerts oder in Höhe des in ihren Anlagerichtlinien (d. h. Gründungsdokumente bzw. Prospekt) beschriebenen Mindestaktienanteils.

Abweichend von Abschnitt 7.3.11 des Prospektes darf der Teilfonds höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen.

Die Anlageentscheide basieren auf der fundamentalen Beurteilung der jeweiligen Anlageklasse und der jeweils emittierenden Institutionen.

Grundsätzlich gilt, dass die vergangene Performance keine Garantie für die künftige Wertentwicklung darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschliesslich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

b) Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Die Investitionsentscheidungen für diesen Teilfonds wurden an einen Asset Manager delegiert. Dieser ist im Rahmen seines Anlageprozesses für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diesbezüglich den Asset Manager periodisch.

i. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Anlagen mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken sind sensitiv gegenüber Veränderungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (z.B. Änderungen in der Umwelt, Gesellschaft oder Regulierung, Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Waldbrände, Lawinen etc.). Die Realisierung von Nachhaltigkeitsrisiken kann somit eine direkte Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben und somit die Rendite des Teilfonds nachteilig beeinflussen.

Die Verwaltungsgesellschaft beobachtet laufend die Exponierung des Teilfonds gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken. Dabei wird das Nachhaltigkeitsrisiko in physische Risiken und transitorische Risiken unterteilt und separat ausgewertet.

Aufgrund der Anlagestrategie ist grundsätzlich nicht zu erwarten, dass der Teilfonds direkt signifikant gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken exponiert ist. Jedoch kann die Realisierung von Nachhaltigkeitsrisiken die Volatilität und Rentabilität der globalen Märkte sowie den Risikoappetit der Akteure beeinflussen. Dies kann die Rendite des Teilfonds nachteilig beeinflussen.

ii. Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen

Vermögensverwaltung

Für diesen Teilfonds werden die Investitionsentscheidungen an einen Asset Manager delegiert. Dieser berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Unternehmensebene nicht, da die Verbesserung dieser Nachhaltigkeitsfaktoren keine Zielsetzung des Unternehmens ist.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft dieses Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Unternehmensebene.

Produktebene

Für diesen Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, da die Verbesserung dieser Nachhaltigkeitsfaktoren keine Zielsetzung dieses Teilfonds ist.

iii. Produktklassifizierung

Die in diesem Teilfonds verfolgte Anlagestrategie legt ihren Fokus nicht systematisch oder in besonderem Masse auf Nachhaltigkeitsmerkmale, weshalb es sich hierbei nicht um ein Finanzprodukt gem. Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor handelt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

c) Anlagebeschränkungen

Für diesen Teilfonds gelten keine weiteren Anlagebeschränkungen.

d) Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt.

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

e) Profil des typischen Anlegers

Der arvy funds - arvy equity fund eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont. Der Anleger muss insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige - auch substantielle - Kursverluste hinzunehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust einzelner Anlagen eintritt.

Die Anleger des Teilfonds werden ausdrücklich auf die allgemeinen und teilfondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in lit. I detailliert beschrieben sind, wobei die dort befindliche Aufzählung keine abschliessende Auflistung aller potentiellen Risikofaktoren ist.

H. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

I. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

a) Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Asset Manager bemühen sich um Vermeidung von allfälligen Interessenskonflikten. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass bei Fund of Funds zusätzliche Gebühren sowie sonstige Kosten auf Ebene der jeweiligen Zielfonds und auf Ebene des Teilfonds anfallen. Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Investition in Fund of Funds (Dachfonds) zusätzliche Kosten beim Kauf und Verkauf sowie bei der Verwaltung der Fund of Funds entstehen.

In Abhängigkeit vom Investitionsgrad des Vermögens in Beteiligungspapiere und -wertrechte als auch in Forderungspapiere und -wertrechte bestehen bei dem Teilfonds Markt-, Emittenten- und Zinsrisiken, welche sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken können. Daneben können auch andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu hohen Risiken kommen.

Risikomanagement-Methode: Commitment Approach

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

J. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen" aus lit. A dieses Anhangs "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

Vaduz, 13. März 2024

Die Verwaltungsgesellschaft:

LGT Fund Management Company Ltd.
Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Die Verwahrstelle:

LGT Bank AG
Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang B zum Prospekt "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

Hinweise für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die OpenFunds Investment Services AG, Seefeldstrasse 35, 8008 Zürich

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Börsenstrasse 16, 8022 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente und Publikationen

Der Prospekt, der Fondsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen (KID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

- 4.1 Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.
- 4.2 Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" werden täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- 5.1 Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte sowie die Verwahrstelle können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können folgende Dienstleistungen abgegolten werden: die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.
- 5.2 Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.
- 5.3 Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.
- 5.4 Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.
- 5.5 Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.
- 5.6 Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Zulässige Anteilszeichnungen aus Drittstaaten

Für Anteilszeichnungen aus Drittstaaten ist Anhang 1 der FMA-Wegleitung 2018/7 massgebend. Dieser enthält eine Liste von gleichwertig regulierten Drittstaaten, die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten sowie Aufsichtsstandards aufweisen, die im Einklang mit den in der EU-Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen stehen.⁷

Als zulässige Anteilszeichnung klassieren somit sämtliche Anteilszeichnungen von Finanzinstituten aus gleichwertig regulierten Drittstaaten sowie Anteilszeichnungen aus Drittstaaten, welche über eine LGT-Entity einlangen, welche den globalen LGT Mindeststandard der EWR-AML Vorgaben anwendet.

⁷ Brasilien (BR), Guernsey (GG), Hongkong, China (HK), Indien (IN), Insel Man (IM), Israel (IL), Japan (JP), Jersey (JE), Schweiz (CH), Singapur (SG), Südkorea (KR), Vereinigtes Königreich (UK), Vereinigte Staaten von Amerika (US) (Stand: 01. Juli 2023)

Anhang C: Vergütungsgrundsätze und -praktiken

Die LGT Fund Management Company Ltd. (im Folgenden: "**VerwG**") unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und -praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die VerwG in einem internen Reglement zur Vergütungspolitik und -praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlansätzen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken der VerwG werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die VerwG hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der VerwG, der massgeblichen Gesellschaften der LGT Gruppe und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die absolute Wertentwicklung der von der VerwG verwalteten Fonds gekoppelt, sondern basieren auf einem Mitarbeiterbeurteilungssystem das quantitative als auch qualitative Leistungskriterien berücksichtigt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung hat der Verwaltungsrat ein Letztentscheidungsrecht. Das Vergütungssystem der Gesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch die interne Revision der LGT Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der VerwG und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der VerwG und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als identifizierte Mitarbeitende wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der VerwG ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird ein Teil der variablen Vergütung verteilt über mehrere Jahre zur Verwendung an die Mitarbeitenden ausbezahlt. Das Verhältnis zwischen unmittelbarer und aufgeschobener Vergütung verhindert Anreize um übermässige Risiken einzugehen und entspricht den regulatorischen Anforderungen. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des aufgeschobenen Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der VerwG resp. der LGT Gruppe insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der vorgenannten Gesellschaften kann generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung führen, wobei sowohl laufende Vergütungen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik können dem Vergütungsbericht der LGT Gruppe entnommen werden, der Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Reglements Vergütungspolitik und -praxis der VerwG ist auf <https://www.lgt.li/de/private-banking/private-label-fonds/> veröffentlicht. Auf Wunsch des Anlegers

werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.